

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

der OWL Umweltanalytik GmbH in Leopoldshöhe –nachfolgend OWL genannt Stand: 18. August 2008

## I. Geltungsbereich, Schriftform, Änderungen, anwendbare Recht und Teilunwirksamkeit

- I.1. Für jede Form der Leistungserbringung durch OWL gelten ausschließlich diese allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB). Sie gelten auch für künftige Geschäftsbeziehungen, auch wenn diese nicht noch einmal ausdrücklich vereinbart werden. Der Gültigkeit allgemeiner Geschäftsbedingungen des Kunden wird ausdrücklich widersprochen.
- I.2. Änderungen oder Ergänzungen dieser AGB durch gesonderte Vereinbarung oder der im Geltungsbereich dieser AGB geschlossenen Verträge bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, was auch für die Aufhebung der Schriftformerfordernisse selbst gilt. Kündigungen oder sonstige Erklärungen, die sich auf die Beendigung oder Aufhebung von Vertragsverhältnissen richten, bedürfen ebenfalls der Schriftform. Eine Änderung oder Ergänzung dieser AGB erfasst lediglich die Leistungserbringung, auf die sich diese gesonderte Vereinbarung bezieht. Zu Änderungen durch gesonderte Vereinbarungen ist ausschließlich der Geschäftsführer der OWL berechtigt. Änderungen oder Ergänzungen dieser AGB werden mit gesonderter Bekanntgabe gegenüber dem Kunden auch in Bezug auf laufende Vertragsverhältnissen wirksam, wenn der Kunde nicht innerhalb von vier Wochen ab der Bekanntgabe widerspricht.
- I.3. Auf die Rechtsbeziehungen zwischen dem Kunden und OWL einschließlich der Frage nach deren Zustandekommen ist allein das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts anzuwenden.
- I.4. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser AGB berührt nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen und der unter ihrer Zugrundelegung geschlossenen Verträge (salvatorische Klausel). Sofern solche Verträge in einzelnen Bestimmungen unwirksam oder lückenhaft sein sollten, sind Kunde und OWL verpflichtet, an deren Stelle eine wirksame Regelung zu treffen, die dem, was die Parteien wirtschaftlich gewollt haben, am nächsten kommt.

## II. Vertragsabschluss, Vertragsinhalt, Rat, Auskunft und Leistungserbringung durch Dritte

- II.1. Angebote von OWL sind freibleibend und unverbindlich. Aufträge des Kunden gelten nicht vor einer Auftragsbestätigung durch OWL, die auch mündlich erfolgen kann, als angenommen, es sei denn, dass OWL durch Tätigwerden im Rahmen des Auftrages oder sonst eindeutig zu erkennen gibt, dass der Auftrag angenommen wurde.
- II.2. Inhalt und Umfang der Beauftragung ergibt sich aus der Auftragsbestätigung durch OWL. Danach erstellt OWL entweder Analysen (Werkvertrag) oder wird beratend tätig (Dienstvertrag). Ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg ist nicht geschuldet. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, steht OWL das Recht zu, Methode und Art der Leistungserbringung nach sachgemäßem Ermessen selbst zu bestimmen.
- II.3. Ohne das Vorliegen einer abweichenden Vereinbarung umfassen erteilte Aufträge nicht die Verpflichtung von OWL zur Abgabe von Auskünften, Rat oder Stellungnahmen. Werden dennoch solche Stellungnahmen abgegeben, sind diese als unverbindliche Anregungen zu verstehen. Der Kunde ist im übrigen verpflichtet, bei mündlichen Stellungnahmen, die für ihn von erheblicher Bedeutung sind oder als Grundlage für wesentliche Entscheidungen dienen sollen, eine schriftliche Bestätigung zu verlangen, ohne die er sich nicht auf die Verbindlichkeit der Stellungnahme berufen kann, es sei denn, OWL wäre im Einzelfall durch den erteilten Auftrag zu einer Stellungnahme verpflichtet worden und hätte vorsätzlich oder grob fahrlässig eine fehlerhafte Stellungnahme abgegeben.
- II.4. Der Auftraggeber hat dafür Sorge zu tragen, dass alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Informationen und Unterlagen zur Verfügung stehen. Er ist auch verpflichtet, die zur Ermittlung der Informationen oder zur Schaffung der Unterlagen erforderlichen Arbeiten durchführen zu lassen. Die Mitwirkungspflicht erstreckt sich auch auf Vorgänge und Unterlagen, die erst während der Tätigkeit von OWL bekannt werden.
- II.5. Leisten Auftraggeber oder von ihm eingeschaltete Dritte Hilfe zur Ausführung unserer Auftragsleistungen, so müssen diese die einschlägigen, jeweils gültigen Bestimmungen (Gesetze, Verordnungen, Unfallverhütungsvorschriften, Verwaltungsvorschriften, DIN-Normen u. a.) beachten. Es handelt sich in keinem Fall um Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen von OWL, weshalb OWL keine Verantwortlichkeit trifft und jede Haftung durch OWL ausgeschlossen ist.
- II.6. Verbindlich sind ausschließlich die auf dem Briefpapier von OWL ausgedruckten und durch den Prüfleiter genehmigten Gutachten, Prüfberichte und Befunde.

- II.7. OWL ist berechtigt, zur Erfüllung von vertraglichen Verpflichtungen sich eines oder mehrerer Subunternehmer oder sonst geeignet erscheinender Dritter zu bedienen.

## II. Vergütung, Preiserhöhung, Vorschuss, Kostenvoranschlag

- III.1. Rechnungen von OWL sind innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsstellung ohne Abzug zur Zahlung fällig, es sei denn, es wären andere Zahlungsvereinbarungen schriftlich vereinbart worden. Preise ergeben sich mangels abweichender Vereinbarung aus den jeweils gültigen Preislisten von OWL und verstehen sich grundsätzlich als Nettobeträge, also exklusive der jeweils gültigen Umsatzsteuersätze.
- III.2. Soweit nichts anderes vereinbart ist, entsteht der Vergütungs- oder sonstige Zahlungsanspruch von OWL für jede einzelne Leistung, sobald diese erbracht wurde. Leistungen, die nicht ausdrücklich vom vereinbarten Honorar erfasst wurden, sind gesondert zu vergüten.
- III.3. Die angemessene Erhöhung der Preise durch OWL bleibt für den Fall vorbehalten, das besondere Eigenschaften von Proben, die bei der Annahme eines Auftrages nicht bekannt waren, einen zusätzlichen Aufwand erfordern. Preiserhöhungen kommen ferner dann in Betracht, wenn geltende gesetzliche Regelungen oder sonstige, allgemein gültige und von OWL zu beachtende Bestimmungen während der Durchführung des Auftrages geändert werden und sich der Aufwand zur Erbringung der Leistung hierdurch erhöht. Bei der Erbringung von Werkleistungen bleiben Preiserhöhungen auch wegen steigender Personal- oder Materialkosten vorbehalten. Preiserhöhungen werden im Rahmen der Bekanntgabe gegenüber dem Kunden im Einzelnen begründet.
- III.4. Ist der Auftraggeber mit der Vergütung von Teilrechnungen in Verzug, so ist OWL berechtigt, die weitere Ausführung der Auftragsleistungen zu verweigern. Leistet der Auftraggeber auch nach Fristsetzung nicht, so stehen OWL gemäß §§ 281 ff. BGB Schadensersatzansprüche statt der Leistung und gemäß §§ 323 ff. BGB das Recht des Rücktritts zu.
- III.5. OWL ist berechtigt, Vorschüsse zu verlangen, die innerhalb einer Woche ab der Bekanntgabe des Verlangens zur Zahlung fällig werden. Vorschüsse können auch für nicht in sich abgeschlossene Teile einer Leistung verlangt werden.
- III.6. Kostenvoranschläge von OWL sind unverbindlich. OWL ist verpflichtet, dem Kunden unverzüglich Mitteilung zu machen, wenn ein Überschreiten der veranschlagten Kosten vorauszusehen ist.

## V. Termine, Nachfrist, Abnahme, Mängelrügen und Nacherfüllung

- IV.1. Vereinbarte Termine werden von OWL mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes beachtet. Die Begründung eines Fixgeschäftes bedarf stets einer besonderen und schriftlichen Vereinbarung. Bei der Erbringung von Dienst- und Werkleistungen bestehen die von OWL mitgeteilten Termine und Fristen auf einer Abschätzung des Arbeitsaufwandes nach den Angaben des Kunden. Termine und Fristen sind nur dann verbindlich, wenn dies schriftlich vereinbart wurde. Die Laufzeit der Frist beginnt mit dem Tag, an dem der Kunde seinen im Einzelfall bestehenden Mitwirkungspflichten nachgekommen ist. Fest vereinbarte Termine werden für die Dauer eines entsprechenden Versäumnisses des Kunden hinausgeschoben.
- IV.2. Störungen, die bei der Auftragsdurchführung als Folge von Naturgewalten, Streiks, Aussperrungen oder sonstigen nicht vorhersehbaren Gründen, die von keiner Vertragspartei zu vertreten sind, entstehen, führen nicht zum Verzug und stellen keinen Anlass für eine Zahlungseinstellung dar. Die Vertragsparteien verpflichten sich, sich unverzüglich über die eingetretenen Leistungshindernisse zu unterrichten.
- IV.3. Versäumt OWL verbindliche Termine oder Fristen für zu erbringende Leistungen, kann der Kunde OWL eine Frist zur Nachlieferung von höchstens zwei Wochen einräumen. Die Nachfrist darf dabei nicht länger sein, als die ursprünglich zur Ausführung der Leistung bestimmte Frist.
- IV.4. OWL kann jeden in sich abgeschlossenen Teil einer zu erbringenden Leistungen gesondert zu Abnahme vorlegen.
- IV.5. Beanstandungen wegen offensichtlicher Mängel sind vom Kunden innerhalb von vier Wochen nach Erhalt der Leistung schriftlich gegenüber OWL anzuzeigen. Andernfalls gilt das Leistungsergebnis wegen solcher Mängel als mängelfrei angenommen, es sei denn, der Kunde ist Unternehmer, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, wobei es für die Pflicht zur Untersuchung und Mängelrüge bei der gesetzlichen Regelung des § 377 HGB verbleibt. Erbringt OWL gegenüber einem solchen Kunden eine Leistung, so hat dieser das Ergebnis innerhalb von einer Woche ab Erhalt zu untersuchen und offensichtliche Mängel schriftlich gegenüber OWL anzuzeigen. Andernfalls gilt das Ergebnis als angenommen und mängelfrei. Zur Fristenwahrung genügt die rechtzeitige Absendung der Anzeige. Für alle Kunden gilt, dass weitere, später festgestellte Mängel einer erbrachten Leistung innerhalb von vier Wochen ab ihrer Entdeckung schriftlich gegen-

über OWL anzuzeigen sind. Andernfalls gilt die Leistung als auch wegen solcher Mängel als mangelfrei angenommen.

- IV.6. Ist die erbrachte Leistung von OWL nicht mangelfrei, hat der Kunde einen Anspruch auf Nacherfüllung. Für die Nacherfüllung steht OWL ein angemessener Zeitraum zur Verfügung, der mindestens 14 Tage ab Zugang der Mängelrüge bei OWL beträgt. Nach Wunsch des Kunden können die Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels oder Erstellung eines mangelfreien Vertragsgegenstandes erfolgen. Bei erstellten Analysen ist die Nacherfüllung lediglich möglich, wenn die Probe noch vorhanden und konservierbar ist. Die Voraussetzungen sind lediglich maximal bis zu vier Wochen nach Erstellung der Analyse gewährleistet. OWL ist berechtigt, die von den Kunden gewählte Art der Nacherfüllung dann zu verweigern, wenn diese mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden ist. Während der Nacherfüllung ist die Minderung oder der Rücktritt vom Vertrag durch den Kunden ausgeschlossen. Mit dem zweiten vergeblichen Versuch gilt eine Nachbesserung als fehlgeschlagen. In diesem und dem Fall der Verweigerung einer Nacherfüllung kann der Kunde nach seiner Wahl die Vergütung mindern oder den Rücktritt vom Vertrag erklären.

#### **V. Haftung für Mängel, Verjährungsfristen, sonstiger Schaden und Garantie**

- V.1. Rechte des Kunden auf Nacherfüllung wegen Mängeln an der erbrachter Leistung, Schadens- und Aufwendungsersatz (§ 634 BGB) verjähren abweichend von den Regelungen der § 438 und 634a BGB in einem Jahr. Ausgenommen von dieser Regelung sind Fälle, in denen der Mangel arglistig verschwiegen wurde oder wenn OWL eine Garantie für die Beschaffenheit einer Leistung übernommen hat. Von einer Garantie kann nur dann ausgegangen werden, wenn OWL diese schriftlich erklärt und ausdrücklich als Garantie bezeichnet. Soweit OWL bezüglich einer Leistung eine Garantie abgegeben hat, haftet OWL auch im Rahmen dieser Garantie. Für Schäden, die auf dem Fehlen einer garantierten Eigenschaft beruhen, aber nicht unmittelbar an dem Leistungsergebnis selbst eintreten, haftet OWL nur dann, wenn das Risiko eines solchen Schadens ersichtlich von der Garantie erfasst ist.
- V.2. Das Recht des Kunden zur Geltendmachung von weitergehenden Schadenersatzansprüchen bleibt unberührt.

#### **VI. Proben: Anlieferung, Haftung und Aufbewahrung, Transportrisiko**

- VI.1. Der Kunde trägt die Kosten und die Gefahr der Anlieferung von Proben, sofern diese nicht aufgrund schriftlicher Vereinbarung von OWL abzuholen sind. Beim Versand durch den Kunden muss das Probenmaterial sachgerecht und unter Berücksichtigung von OWL erteilten Anweisungen verpackt sein. Die Anlieferung von gefährlichen Materialien wie giftigen, ätzenden, explosiven, leicht entzündlichen oder radioaktiven Probenmaterialien oder solche mit schädlichen und störenden Bestandteilen wie Schwermetallen und anderen Schadstoffen kann nur nach Abstimmung mit OWL erfolgen. Der Kunde ist grundsätzlich verpflichtet, OWL mit allen ihm bekannten Gefahren- und Handhabungshinweisen zu versehen.
- VI.2. Der Kunde haftet für alle Schäden und Folgeschäden, die auf die gefährliche oder schädliche Beschaffenheit von Probenmaterial zurückzuführen sind. Diese Haftung endet mit der Erstellung des Analysenprotokolls durch OWL, es sei denn, der Kunde wäre seinen Hinweispflichten zu Gefahren und Handhabung nicht ordnungsgemäß nachgekommen und der Schaden oder Folgeschaden gerade auch deswegen entstanden.
- VI.3. Proben werden bei OWL oder seinen Kooperationspartnern nur so lange aufbewahrt, wie gesetzliche Verpflichtungen dies erfordern, es sei denn, es sei anderes schriftlich vereinbart worden. Ansonsten würden Proben auf Kosten des Kunden entsorgt. Soweit das Probenmaterial als Sondermüll einzustufen ist, kann es von OWL statt einer Entsorgung und nach eigener Wahl auch auf Kosten des Kunden an diesen zurückgesandt werden. Im Übrigen erfolgen Rücksendungen nur auf ausdrückliche Anforderung und auf Kosten des Kunden.
- VI.4. Unterlagen und sonstiges Besitz- oder Eigentum des Kunden einschließlich von Daten werden ausschließlich auf Gefahr und Kosten des Kunden zu oder von OWL versendet oder sonst übermittelt.

#### **VII. Aufrechnung, Zurückbehaltung, Leistungsverweigerungsrecht und Abtretungsverbot**

- VII.1. Für den Kunden ist die Aufrechnung mit Forderungen der OWL nur wegen unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten, eigenen Forderungen möglich. Ist der Kunde Unternehmer, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, so ist auch die Geltendmachung einer Leistungsverweigerungs- oder Zurückbehaltungsrechtes für ihn ausgeschlossen, es sei denn, ein solches Recht wäre unbestritten oder rechtmäßig festgestellt.

- VII.2. Objektiv begründete Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Kunden berechtigen OWL, die Fortsetzung der Tätigkeit ohne Rücksicht auf ein ursprünglich vereinbartes Zahlungsziel von Vorauszahlungen und von dem Ausgleich offen stehender Rechnungsbeträge abhängig zu machen.
- VII.3. Die Übertragung von Forderungen des Kunden bedarf der schriftlichen Einwilligung von OWL.

#### **III. Abwicklung von Verträgen Aufwendungsersatz und Vergütungsanspruch**

- VIII.1. Im Falle des Rücktritts, der Kündigung, der Anfechtungen oder des Widerrufs hat OWL Anspruch auf die vereinbarte Vergütung abzüglich der Aufwendungen, die OWL bezüglich des nicht durchgeführten Teil der Leistung erspart hat.

#### **X. Urheberrecht, Vertraulichkeit und Datenschutz**

- IX.1. OWL behält sich die Urheberrechte an erstellten Gutachten, Prüfberichten, Analysen und ähnlichen Leistungsergebnissen, an denen solche Rechte entstehen können, ausdrücklich vor.
- IX.2. OWL überträgt dem Kunden die für den jeweiligen Zweck erforderlichen Nutzungsrechte. Diese gehen also nur in soweit auf den Kunden über, wie dies aus der Auftragserteilung in inhaltlicher, zeitlicher und räumlicher Hinsicht hervorgeht.
- IX.3. Von für die Durchführung von Aufträgen oder zur Einsicht überlassenen Unterlagen kann OWL Kopien anfertigen und aufbewahren. Diese werden Dritten nicht zugänglich gemacht.
- IX.4. OWL macht Analyseergebnisse und ähnliche im Zusammenhang mit einem Auftrag gewonnene Erkenntnisse nur dem Kunden zugänglich, es sei denn, im Einzelfall wäre die Weitergabe an Dritte vereinbart. OWL wird Informationen, die nicht bereits öffentlich bekannt oder zugänglich sind, vertraulich behandeln. OWL darf aber Ergebnisse zur innerbetrieblichen Auswertung verwenden und Kopien von überlassenen Unterlagen zu den eigenen Akten nehmen.

#### **I. Haftung und höherer Gewalt**

- X.1. OWL haftet uneingeschränkt für Schäden an Leben, Körper und Gesundheit sowie für alle Schäden, die auf vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzungen oder auf Arglist von OWL und seinen Mitarbeitern beruhen. OWL haftet auch für Schäden, die durch einfache Fahrlässigkeit verursacht werden, soweit diese Fahrlässigkeit die Verletzung solcher Vertragspflichten betrifft, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragswerks von besonderer Bedeutung ist (Kardinalpflichten). OWL haftet jedoch nur, soweit die Schäden in typischer Weise mit dem Vertrag verbunden und vorhersehbar sind. Bei einfachen fahrlässigen Verletzungen nicht vertragswesentlicher Pflichten haftet OWL im Übrigen nicht. Hat OWL das vertragstypische Risiko durch eine Haftpflichtversicherung abgedeckt, ist die Haftung von OWL der Höhe nach begrenzt auf die Leistung der Pflichtversicherung. So weit der Versicherer aus Gründen leistungsfrei wird, die OWL zu vertreten hat, tritt OWL bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen bis zur Höhe der Versicherungssumme mit eigenen Ersatzleistungen ein. Ist die Haftung von OWL ausgeschlossen oder beschränkt, gilt dies auch für die persönliche Haftung gesetzlicher Vertreter.
- X.2. Sofern der erteilte Auftrag mit besonderen Risiken in Bezug auf die Schutzgüter Leben, Körper und Gesundheit oder der Gefahr des Eintritts besonders hoher Vermögensschäden behaftet ist, hat der Kunde OWL hierauf bei Auftragserteilung gesondert hinzuweisen.
- X.3. Bezüglich der Höhe des von OWL oder den Kunden etwa zu leistenden Schadenersatzes sind nach Treu und Glauben die jeweiligen wirtschaftlichen Gegebenheiten sowie Art, Umfang und Dauer der Geschäftsverbindung und gegebenenfalls auch der Wert der zu erbringenden Leistungen zu Gunsten des jeweils verpflichteten Teils angemessen zu berücksichtigen.
- X.4. Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, Unruhen, behördliche Maßnahmen und sonstige, unvorhersehbare, unabwendbare und schwer wiegende Ereignisse befreien den Kunden und OWL für die Dauer der Störungen und dem Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten. Dies gilt auch, wenn die Ereignisse zu einem Zeitpunkt eintreten, indem sich die betroffene Vertragspartei in Verzug befindet. Der Kunde und OWL werden sich im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Informationen zukommen lassen und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anpassen.

#### **II. Erfüllungsort und Gerichtsstand**

- XI.1. Erfüllungsort ist Leopoldshöhe, der Sitz von OWL Umwelanalytik GmbH.
- XI.2. Im Geschäftsverkehr mit Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen ist Gerichtsstand für Klagen Detmold.
- XI.3. Ist der Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt des Kunden zum Zeitpunkt der Klageerhebung unbekannt und hat der Kunde nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt aus dem Geltungsbereich der Gesetze der Bundesrepublik Deutschland verlegt, ist der Gerichtsstand ebenfalls Detmold.